

**Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge
Angewandte Sprachwissenschaften
sowie Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften
der Fakultät Kulturwissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 9. Juni 2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Struktur und Ziele der Praxisphase
- § 3 Umfang und Dauer des Praktikums
- § 4 Einschlägige Institutionen und Bereiche
- § 5 Praktikumswahl, Beratung, Anerkennung
- § 6 Organisationsformen des Praktikums
- § 7 Schriftliche Auswertung des Praktikums
- § 8 Anerkennung fachpraktischer Vorleistungen
- § 9 Nachweis
- § 10 Unfallversicherung
- § 11 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften und den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften an der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt die Praxisphase im Sinne des § 9 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften sowie der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften.

§ 2

Struktur und Ziele der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase (Praktikum) ist Pflichtbestandteil des Basismoduls 4 im Rahmen der Kernstudieneinheit.
- (2) Das Praktikum soll den Studierenden ermöglichen,
 - einen Einblick in Struktur, Funktion und Arbeitsweise für das angestrebte Berufsfeld relevanter Institutionen und Organisationen zu gewinnen und die Erfahrungen im weiteren Studium theoretisch zu fundieren;
 - die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis zu erproben sowie wissenschaftliche Ausbildungselemente in einen sinnvollen Zusammenhang mit fachpraktischen Erfahrungen zu bringen;
 - Probleme, Einstellungen und Kommunikationsformen in den Praxisfeldern zu verstehen und angemessene Handlungsweisen zu entwickeln;
 - Kriterien für die weitere Studiengestaltung und die spätere Berufsentscheidung zu erwerben;
 - die im Studium erworbenen Kompetenzen und Wissensstrukturen in einem Praxisfeld zu erproben und durch Erfahrung zu erweitern.

§ 3

Umfang und Dauer des Praktikums

Das Praktikum umfasst mindestens vier Wochen bzw. 160 Zeitstunden. Dem Praktikum werden 6 Leistungspunkte zugeordnet. Das Praktikum wird in der Regel nach dem dritten Semester absolviert.

§ 4

Einschlägige Institutionen und Bereiche

- (1) Das Praktikum sollte in einem Arbeitsfeld absolviert werden, das dem angestrebten Berufsbild entspricht.
- (2) Für den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften sind dies u. a.:
 1. Bildung und Kultur (Erwachsenenbildung, Vermittlung des Deutschen/Englischen als Fremdsprache/Zweitsprache im außerschulischen Bereich);
 2. Presse, Hörfunk, Fernsehen;
 3. Buchwesen (Verlage, freie Lektorate, Bibliotheken, Buchhandel);

4. Neue Medien (Hypermedia, Text-/Sprachtechnologie, Online-Journalismus, Lernsoftware, Computerlexikographie etc.);
 5. Archiv und Dokumentation;
 6. Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Marketing;
 7. Verwaltung und Behörden;
 8. Wirtschaft und Handel (insbes. Personalwesen, Kommunikation, Textproduktion);
 9. Wirtschaft und Technik (Technische Redaktion, Textproduktion);
 10. Medizinische Versorgung, Therapie und Betreuung (z. B. Diagnose und Behandlung von Sprachstörungen, gesundheitliche Aufklärung, Arzt-Patienten-Kommunikation);
 11. Wissenschaft (Hochschule, Forschungsinstitute).
- (3) Für den Bachelorstudiengang Literatur-/Kulturwissenschaften sind dies u. a.:
1. Bildung und Kultur (Theater, Kulturämter, Agenturen im kulturellen Bereich, Kulturorganisationen, etc.);
 2. Presse, Hörfunk, Fernsehen, Film;
 3. Neue Medien (Mediaplanung, Online-Journalismus im Kulturbereich etc.);
 4. Industrie und Technik (Öffentlichkeitsarbeit, Kulturarbeit, Public Relations, Sponsoringagenturen, etc.);
 5. Wissenschaft (Hochschule, Forschungsinstitute).

§ 5

Praktikumswahl, Beratung, Anerkennung

- (1) Die Studierenden suchen sich ihre Praktikumsstelle im Regelfall selbst. Sie werden dabei von den Praktikumsbeauftragten der Fakultät Kulturwissenschaften unterstützt. Das Praktikum kann im Inland oder im Ausland absolviert werden.
- (2) Die Praktikumsstelle muss inhaltlich und institutionell dem angestrebten Berufsbild entsprechen und über einschlägig qualifiziertes Personal verfügen, das eine kompetente Betreuung und Anleitung gewährleisten kann.
- (3) In der Regel vier Wochen vor Antritt des Praktikums muss die Praktikumsstelle von einer oder einem Praktikumsbeauftragten der Fakultät Kulturwissenschaften anerkannt werden. Dafür ist ein Beratungsgespräch und eine schriftliche Bestätigung über die Anerkennung durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten erforderlich.
- (4) Die Anerkennung wird auf dem vorgesehenen Formular bestätigt. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften bzw. der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften.

§ 6

Organisationsformen des Praktikums

- (1) Das Praktikum wird in der Regel in ununterbrochener Vollzeittätigkeit in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen, wie z. B. in sozialen Härtefällen oder wenn die Art des Praktikums selbst dies notwendig macht, kann das Praktikum mit Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten auch in anderer Form absolviert werden (studienbegleitend).
- (3) Ausfallzeiten sind nachzuholen.

§ 7

Schriftliche Auswertung des Praktikums

- (1) Über das Praktikum ist eine mindestens zwanzigseitige Auswertung (Praktikumsbericht) anzufertigen. Der Praktikumsbericht wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 15 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften bzw. der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften bewertet und anschließend der oder dem Praktikumsbeauftragten vorgelegt.
- (2) Die schriftliche Auswertung des Praktikums dient einer ersten wissenschaftlichen Reflexion der Praxiserfahrungen und soll einen Bezug zu den fachlichen Inhalten des Studiums herstellen. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, im Studium erworbenes Wissen auf die Probleme einer professionellen Praxis anzuwenden.
- (3) Neben der allgemeinen Reflexion soll der Bericht auf eine spezifische Problemstellung des Tätigkeitsfeldes analytisch eingehen.

§ 8

Anerkennung fachpraktischer Vorleistungen

Hat die oder der Studierende des Bachelorstudiengangs Angewandte Sprachwissenschaften bzw. des Bachelorstudiengangs Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften bereits vor Aufnahme des Studiums eine Tätigkeit ausgeübt, die in Umfang und Inhalt dem geforderten Praktikum entspricht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Vorlage der notwendigen Bescheinigungen über eine Anerkennung als Praktikum auf der Grundlage der jeweils gültigen Ordnung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund und den Erlass des Berichts.

§ 9

Nachweis

- (1) Der ordnungsgemäße Nachweis der zu erbringenden Leistungen erfolgt in Form einer Praktikumsbescheinigung durch die Praktikumsstelle und durch den von der Prüferin oder dem Prüfer benoteten Praktikumsbericht.
- (2) Die Praktikumsbescheinigung ist der oder dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen.

§ 10

Unfallversicherung

Praktika in öffentlichen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen sind über die Unfallkasse NRW unfallversichert. Bei Praktika in anderen Bundesländern muss die Praktikantin bzw. der Praktikant sich über die Unfallversicherungslage selbst informieren. Bei Auslandspraktika wird empfohlen, eine private Unfallversicherung abzuschließen. Bei Praktikumsstellen in nicht-öffentlichen Bereichen (Wirtschaft, Vereine, Beratungsinstitute etc.) ist der Unfallschutz im Vorfeld abzuklären und ggf. für eine private Unfallversicherung zu sorgen.

§ 11

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2009 / 2010 in den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften bzw. Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften eingeschrieben worden sind.
- (2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2016 / 2017 in den Bachelorstudiengang Angewandte Sprachwissenschaften bzw. Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften eingeschrieben worden sind, gilt die Praktikumsordnung mit der Maßgabe, dass der Praktikumsbericht unbenotet ist.
- (3) Diese Praktikumsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 31. Mai 2017 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 2. Mai 2017.

Dortmund, den 9. Juni 2017

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h. c. Ursula Gather